

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN VOM 24. NOVEMBER 1977

ÜBER DIE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN IN

VERWALTUNGSSACHEN

IM AUSLAND

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Vernehmlassungsfrist: 10. Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Einleitende Ausführungen.....	8
4.2 Gesetzlicher Anpassungsbedarf	8
4.3 Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	10
4.4 Abänderung des Zustellgesetzes.....	26
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	27
6. Regierungsvorlage	29

Anlagen:

- Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (Anlage 1)
- Muster Zustellungersuchen und Zustellungszeugnis (Anlage 2)
- Unterschriften und Ratifikationsstand (Anlage 3)

ZUSAMMENFASSUNG

Bis anhin gestaltet sich die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland aufwendig und mitunter schwierig, da im Verwaltungsrecht – im Gegensatz zum Straf- und Zivilrecht – staatsvertragliche Regelungen für grenzüberschreitende Zustellungen fehlen und sich die Zustellung auf diplomatischem Weg oftmals als langwierig erweist. Darüber hinaus ist die direktpostalische Zustellung von Verfügungen ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig.

Es treten somit immer wieder praktische Probleme und Rechtsunsicherheiten sowie Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland auf.

Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen ins Ausland dar. Nachdem die umliegenden Nachbarstaaten wie Österreich, Deutschland und zuletzt auch die Schweiz das Übereinkommen bereits unterzeichnet sowie ratifiziert haben, erscheint die Unterzeichnung bzw. Ratifikation nunmehr auch für Liechtenstein sinnvoll und angezeigt.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 12. Juli 2022

LNR 2022-1093

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland gestaltet sich oftmals aufwendig und schwierig. Dies zum einen deshalb, da im Verwaltungsrecht – im Gegensatz zum Straf- und Zivilrecht – staatsvertragliche Regeln für grenzüberschreitende Zustellungen fehlen. Zum anderen kann sich die Zustellung auf diplomatischem Weg als langwierig und unsicher erweisen: Auslandszustellungen via Botschaft oder Konsulat führen oftmals zu Rechtsunsicherheiten, da die Amtshilfe des Zustellstaates auf blosser Freiwilligkeit beruht. Zudem bewirken diplomatische Zustellungen (im Vergleich zu direktpostalischen Zustellungen) eine erhebliche Verlängerung der Zustelldauer bzw. schliesslich des Verfahrens. Ferner kann diese Art der diplomatischen Zustellung zur Beeinträchtigung der Verfahrensgrundrechte der Adressaten, insbesondere zur Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebots und des rechtlichen Gehörs, führen.

Schliesslich geht die kontinentaleuropäische Rechtsprechung davon aus, dass die direktpostalische Zustellung einer Verfügung ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig ist, weil es sich dabei um einen Eingriff in die Souveränität des betreffenden Staates handelt.¹

Aufgrund der geschilderten Problematik kommt es in der liechtensteinischen Verwaltungspraxis immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und Verfahrensverzö-

¹ Dr. Kaspar Plüss, Zustellung verwaltungsrechtlicher Verfügungen ins Ausland – Aktuelle Rechtslage und künftige Entwicklungen, ZBl. 119/2018 S. 455.

gerungen bei der Zustellung von amtlichen Schreiben (z.B. Verfügungen) in das nahe gelegene Ausland.

Als Lösung bietet sich die Unterzeichnung bzw. Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland² (im Folgenden: Übereinkommen) an. Das Übereinkommen, welches am 24. November 1977³ in Strassburg abgeschlossen wurde, stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland dar.

Die umliegenden Nachbarstaaten wie Deutschland, Österreich und die Schweiz sowie Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet und ratifiziert. Griechenland, Malta, Portugal und die Ukraine haben das Übereinkommen bisher unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert (Stand Juni 2022).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Während sich im Laufe der Zeit ein etabliertes System der gerichtlichen internationalen Rechtshilfe entwickelt hat, steht die auf internationalen Verträgen beruhende Amtshilfe in Verwaltungssachen noch am Anfang. In einigen Bereichen des Verwaltungsrechts hat Liechtenstein zwar mit anderen Staaten Abkommen bzw. entsprechende Vereinbarungen getroffen, die eine wechselseitige Amtshilfe vorsehen.⁴ Nachdem aber die internationalen Verflechtungen und die zunehmende Mobilität der Personen in steigendem Mass eine wechselseitige Amtshilfe

² <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/094>.

³ Das Übereinkommen wurde somit bereits im Jahr 1977 zur Unterzeichnung aufgelegt.

⁴ Vgl. beispielweise die Amtshilfe in Steuersachen oder auch die Amtshilfe in Kraftfahr- (Strassenverkehrs-) Angelegenheiten.

in Verwaltungssachen mit ausländischen Staaten erforderlich machen, erscheint ein Tätigwerden angezeigt.

Durch die Ratifikation des Übereinkommens könnten künftig amtliche Dokumente in Verwaltungsangelegenheiten aus Liechtenstein einfacher, rascher, zuverlässiger sowie völkerrechtskonform mit direkter Post in die unmittelbaren Nachbarstaaten wie Österreich und die Schweiz sowie nach Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien zugestellt werden. Nach Deutschland ist die Zustellung über zentrale Zustellbehörden möglich.

Mit der Unterzeichnung bzw. Ratifikation des Übereinkommens wird somit Rechtssicherheit und Völkerrechtskonformität sowie eine entsprechende Stärkung der Verfahrensrechte (Beschleunigungsgebot, rechtliches Gehör) herbeigeführt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Übereinkommen soll die grenzüberschreitende Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken im Wege der Amtshilfe wie folgt erleichtern und beschleunigen:

- Schaffung der Möglichkeit einer direktpostalischen Zustellung;
- Vereinfachte Abwicklung der Zustellungsersuchen über die zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten, welche die jeweiligen Ersuchen entgegennehmen, prüfen und (zeitnah) bearbeiten;
- Befreiung der jeweiligen Ersuchen von der Legalisation, der Apostille sowie weiteren Förmlichkeiten;
- Grundsätzlich kein Anfall von Gebühren und Auslagen für die Zustellung des Schriftstücks im ausländischen Vertragsstaat;
- Grundsätzlich keine Übersetzung notwendig;

- Verwendung von einfachen, vorgefertigten sowie einheitlichen „Muster-Formularen“ wie dem Zustellungersuchen und dem Zustellungszeugnis (siehe Anlage 2).

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hinsichtlich weitergehender Ausführungen zu den aufgeführten Schwerpunkten des Übereinkommens auf die nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (siehe zu Punkt 4.3) verwiesen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Einleitende Ausführungen

Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist es, dass die Vertragsstaaten bzw. die Vertragsparteien einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen entsprechende Amtshilfe leisten.

Es ist – gemäss Präambel – wichtig, Schriftstücke in Verwaltungssachen, die im Ausland zugestellt werden, den Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, was mit dem gegenständlichen Übereinkommen sichergestellt werden soll.

Das Übereinkommen wurde – wie ausgeführt – im Jahr 1977 zur Unterzeichnung aufgelegt und ist im Jahr 1982 in Kraft getreten. Es umfasst insgesamt 23 Artikel.

4.2 Gesetzlicher Anpassungsbedarf

Zum gesetzlichen Anpassungsbedarf in der liechtensteinischen Rechtsordnung ist auszuführen, dass geringfügige Abänderungen im Zustellgesetz (ZustG)⁵ erforder-

⁵ LGBl. 2008 Nr. 331, LR-Nr. 172.023.

lich sind, die mit der gegenständlichen Vorlage vorgenommen werden (siehe zu Punkt 4.4).

In Österreich ist das Übereinkommen bereits am 1. März 1983 in Kraft getreten. Gemäss den Berichten des österreichischen Verfassungsausschusses vom 11. Dezember 1981⁶ sowie des Rechtsausschusses vom 26. Januar 1982⁷ war im Rahmen der Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens die Schaffung von besonderen Bundesgesetzen zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

In der Schweiz, als bislang zuletzt hinzugekommener Vertragsstaat, ist das Übereinkommen am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten. Aufgrund dessen waren (geringfügige) gesetzliche Anpassungen im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG⁸ (Art. 11b Abs. 1), sowie in drei immaterialgüterrechtlichen Gesetzen (Markenschutzgesetz vom 28. August 1992, MSchG⁹ [Art. 42], Designgesetz vom 5. Oktober 2001, DesG¹⁰ [Art. 18 und 19 Abs. 1] und Patentgesetz vom 25. Juni 1954, PatG¹¹ [Art. 13 Abs. 1]) notwendig.¹² Alle angepassten Bestimmungen betrafen das bisher in der Schweiz zwingende Erfordernis eines Zustellungsdomizils. Wo die ausländische Behörde nunmehr direkte Zustellungen erlaubt, besteht auch für die Schweiz kein Anlass mehr, auf das Zustellungsdomizil zu beharren.

⁶ 956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP.

⁷ 2456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates.

⁸ AS 1969 737.

⁹ AS 1993 274.

¹⁰ AS 2002 1456.

¹¹ AS 1955 871.

¹² Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 28. September 2018, AS 2019.

4.3 Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 – Anwendungsbereich des Übereinkommens

Das Übereinkommen bezieht sich auf einen Teilbereich der internationalen Amtshilfe in Verwaltungssachen, nämlich auf die Zustellung. So verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäss Abs. 1, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen entsprechende Amtshilfe zu leisten.

Grundsätzlich ist das Übereinkommen auf alle Verwaltungssachen anwendbar, mit Ausnahme von Steuer- oder Strafsachen (Abs. 2 erster Satz). Die Vertragsstaaten können den Anwendungsbereich jedoch mittels einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung ausdehnen oder einschränken. So erlaubt Abs. 2 zweiter Satz des Übereinkommens den Vertragsstaaten, den Anwendungsbereich auch auf Steuersachen sowie auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt, auszudehnen. Eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Steuersachen haben beispielsweise Österreich und Estland erklärt.

Mit der Formulierung „Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“, sind entsprechende Fälle des Verwaltungsstrafrechts gemeint.

Schliesslich können nach Abs. 3 gewisse Verwaltungsbereiche mittels entsprechender Erklärung an den Generalsekretär des Europarats vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen und somit eingeschränkt werden. Jeder andere Vertragsstaat kann sich diesbezüglich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

Die Erklärungen nach den Abs. 2 und 3 werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang wirksam. Die Erklärungen können in weiterer Folge auch ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam (Abs. 4).

Mehrere Vertragsstaaten haben zu Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens entsprechende Erklärungen abgegeben. So wenden – wie ausgeführt – Österreich und Estland das Übereinkommen auf Basis der Gegenseitigkeit auch in Finanzsachen an. Die Schweiz hat demgegenüber zuletzt erklärt, dass das Übereinkommen in den Bereichen des Steuerrechts, der Finanzmarktaufsicht sowie des Nachrichtendienstes nicht anwendbar sein soll. Auch Liechtenstein wird in Bezug auf Art. 1 Abs. 2 eine entsprechende Erklärung abgeben. Es erscheint sinnvoll, hier dem Beispiel der Schweiz zu folgen und das Übereinkommen im Steuer bzw. Finanzrecht nicht zur Anwendung zu bringen.

Zu Art. 2 – Zentrale Behörde

Das Übereinkommen sieht vor, dass jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde zu bestimmen hat, welche die von den Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten können mehrere zentrale Behörden bezeichnen (Abs. 1). Von dieser Möglichkeit haben Österreich und Deutschland Gebrauch gemacht.

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass die jeweiligen Verwaltungsorganisationen ausländischer Staaten zumeist unbekannt sind und deshalb ein direkter Verkehr der Verwaltungsbehörden untereinander oftmals nur schwer möglich ist. Durch die Einführung zentraler Stellen wird die Durchführung der Zustellung wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Gemäss Abs. 2 der Bestimmung kann jeder Vertragsstaat auch andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde. Jedoch hat die ersuchende Behörde immer das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

Abs. 3 normiert, dass jeder Vertragsstaat auch eine besondere zentrale Behörde (sogenannte Absendebehörde) für die Absendung von Zustellungsersuchen an ausländische Staaten vorsehen kann. Die Absendebehörde fasst die ausgehenden Zustellungsersuchen der eigenen (innerstaatlichen) Behörden zusammen und leitet diese sodann an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiter. Bundesstaaten steht es hier wiederum frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen. Von einer derartigen Möglichkeit soll aufgrund der Kleinheit des Landes sowie dem Auslangen einer einzigen zentralen Behörde in Liechtenstein abgesehen werden.

Gemäss Abs. 4 muss es sich bei den genannten Behörden entweder um Ministerien oder sonstige amtliche Stellen handeln.

Schliesslich hat jeder Vertragsstaat die Bezeichnung sowie die Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten zentralen Behörde dem Generalsekretär des Europarats entsprechend mitzuteilen (Abs. 5).

In Österreich wurde als zentrale Behörde für Angelegenheiten des Flüchtlingswesens, des Waffenwesens oder des Fremdenpolizeiwesens das Bundesministerium für Inneres und für die übrigen Angelegenheiten die jeweiligen Ämter der Landesregierungen namhaft gemacht. In der Schweiz wurde das Bundesamt für Justiz in Bern als zentrale Behörde bestimmt. In Frankreich, Belgien und Italien wurde jeweils das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten als zentrale Behörde festgelegt, in Estland und Luxemburg wurde jeweils das Justizministerium als

zentrale Behörden namhaft gemacht, während in Deutschland eine reine Länderlösung mit 16 zentralen Behörden existiert.

Für Liechtenstein soll als (einzige) zentrale Behörde die Stabsstelle Regierungskanzlei vorgesehen werden. Dies deshalb, da in Liechtenstein bis anhin Zustellungen von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken im Wege der Amtshilfe – (hilfsweise) gestützt auf Art. 25 LVG¹³ – bereits durch die Stabsstelle Regierungskanzlei vorgenommen wurden.

In Bezug auf den zukünftigen Arbeitsanfall der zentralen Behörde wird darauf hingewiesen, dass durch das Übereinkommen auch direktpostalische Zustellungen ermöglicht werden und somit nicht in jedem einzelnen Fall die zentrale Behörde herangezogen werden muss, was den Arbeitsanfall entsprechend einschränken wird.

Durch die Unterzeichnung bzw. Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens wird voraussichtlich eine Mehrzahl an Gesuchen, welche aus vielfältigen Rechtsbereichen stammen, an Liechtenstein gerichtet werden, was zusätzlichen Aufwand verursachen wird. Mangels Erfahrungswerten über die zu erwartende Anzahl internationaler Zustellungsersuchen ist eine Schätzung des entsprechenden Mehraufwandes derzeit nicht möglich.

Zu Art. 3 – Zustellungsersuchen

Jedes eingehende Zustellungsersuchen wird gemäss Art. 3 an die jeweilige zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. Im Interesse einer weitestgehenden Erleichterung der Zustellung wurde ein entsprechendes Muster-Formular entworfen, das dem Übereinkommen als Anlage (siehe Anlage 2) beigefügt ist.

¹³ LGBl. 1922 Nr. 24, LR-Nr. 172.020.

Bei Zustellungsersuchen ins Ausland wird künftig jeweils dieses Formular zu benutzen sein, dem das zuzustellende Schriftstück anzuschliessen ist.

Das Ersuchen und das Schriftstück sind somit in zwei Teilen zu übermitteln, wobei eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift nicht die Ablehnung des Ersuchens rechtfertigt.

Zu Art. 4 – Befreiung von der Legalisation

Ein übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen sind gemäss Art. 4 von der Legalisation¹⁴, der Apostille sowie jeder weitergehenden Förmlichkeit befreit.

Die Befreiung dient ebenfalls der Vereinfachung der Zustellungen und bringt darüber hinaus eine entsprechende Kosten- und Zeitersparnis.

Zu Art. 5 – Ordnungsmässigkeit des Ersuchens

Die ersuchte (zentrale) Behörde kann Zustellungsersuchen, die nicht dem Übereinkommen entsprechen, ablehnen. Diesfalls hat sie die ersuchende Behörde umgehend über die Gründe bzw. Einwände gegen das Ersuchen zu informieren (Art. 5).

Eine der wesentlichen Aufgaben der ersuchenden Behörde ist es, zu prüfen, ob das Zustellungsersuchen den Vorschriften des Übereinkommens entspricht. Es wird daher insbesondere festzustellen sein, ob es sich in der konkreten Angelegenheit um eine Verwaltungssache handelt und ob die Formalitäten, die dieses Übereinkommen für Zustellungsersuchen vorsieht, eingehalten wurden. Unter

¹⁴Unter Legalisation ist ein förmliches Verfahren im internationalen Urkundenverkehr zu verstehen, bei dem durch die diplomatische oder konsularische Vertretung eines Staates, indem eine ausländische öffentliche Urkunde zu Beweiszwecken verwendet wird, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des begedruckten Siegels bestätigt werden soll. Durch die Legalisation soll erreicht werden, dass eine ausländische öffentliche Urkunde einer inländischen öffentlichen Urkunde hinsichtlich ihres Beweiswertes gleichgestellt wird.

welchen Voraussetzungen die zentrale Behörde das Ersuchen um Zustellung ablehnen kann, ist in weiterer Folge in Art. 14 des Übereinkommens abschliessend normiert (siehe zu Art. 14).

Gelangt die zentrale Behörde zur Auffassung, dass das Zustellungsersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, so hat sie – wie ausgeführt – die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe davon zu unterrichten. Ist sie dagegen der Auffassung, dass das Zustellungsersuchen ordnungsgemäss erstellt wurde, so ist in weiterer Folge mit der Zustellung im Sinne des Art. 6 vorzugehen (siehe nachfolgend zu Art. 6).

Zu Art. 6 – Art der Zustellung

Die Bestimmung normiert, in welcher Weise die Zustellung im ersuchten Staat vorzunehmen ist.

Das Übereinkommen geht vom Grundsatz aus, dass die zentrale Behörde bei der Zustellung nach nationalem Recht vorgeht. Dementsprechend bestimmt Abs. 1 Bst. a, dass die Zustellung in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, vorzunehmen ist.

Wünscht der ersuchende Staat für die Zustellung die Beachtung einer bestimmten Form, so hat der ersuchte Staat diese zu ermöglichen, sofern sie mit seinem eigenen Recht vereinbar ist (Abs. 1 Bst. b). In diesem Fall ist das Schriftstück allerdings zu übersetzen oder mit einer separaten Übersetzung zu versehen.

Durch die Regelung in Abs. 2, wonach die Zustellung immer auch durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden kann, wenn dieser zur Annahme bereit ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, Zustellungen zu eigenen Händen oder mit Rückschein vorzunehmen.

Somit hat die zentrale Behörde bei der Durchführung des Zustellungsversuchens dieselben Wahlmöglichkeiten, die sie auch nach geltendem liechtensteinischem Recht bei der Zustellung sonstiger amtlicher Schriftstücke hat.

Der (allfällige) Wunsch einer ersuchenden Behörde, dass das Schriftstück innert einer bestimmten Frist zuzustellen ist, ist vom ersuchten Staat nach Möglichkeit – bzw. sofern die Frist entsprechend eingehalten werden kann – zu berücksichtigen (Abs. 3).

Zu Art. 7 – Sprachen

Ein besonderes Problem im Rahmen der internationalen Zustellung stellt die Sprachenfrage dar. Das Übereinkommen geht auch diesbezüglich einen einfachen und praktikablen Weg: Aufgrund der Tatsache, dass Zustellungen ins Ausland vielfach an eigene Staatsbürger gerichtet sind, wurde davon abgesehen, dass der ersuchende Staat jeweils eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in der Sprache des ersuchten Staates anzufügen hat. Aufgrund dessen sieht Abs. 1 vor, dass eine Übersetzung grundsätzlich nicht beigelegt werden muss. Die zuzustellenden Schriftstücke sind der zentralen Behörde des ersuchten Staates somit in der Sprache des ersuchenden Staates zu übermitteln.

Durch eine solche Vorgehensweise kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass das zuzustellende Schriftstück an eine Person gerichtet ist, die der Sprache des ersuchenden Staates nicht mächtig ist. Dieser Person würde allenfalls ein Schriftstück zugestellt, mit dem unter Umständen rechtliche Konsequenzen verbunden sind, obwohl der Empfänger dieses Schriftstück aus sprachlichen Gründen nicht lesen bzw. nicht verstehen kann. Dieser Problematik trägt Abs. 2 insofern Rechnung, als der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung verweigern kann, dass er die Sprache nicht versteht, in welcher das Schriftstück abgefasst ist. Im Fall einer solchen Annahmeverweigerung wird die Zustellung rechtlich nicht herbeigeführt. Die Folge davon ist, dass entweder die

zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück von sich aus in die eigene Amtssprache übersetzen lässt, oder dass die ersuchende Behörde aufgefordert wird, das Schriftstück in die Amtssprache des ersuchten Staates zu übersetzen oder ihm eine derartige Übersetzung beizufügen.

Durch die Regelungen in den Abs. 1 und 2 wurde ein tragbarer Kompromiss erzielt, der sowohl darauf Rücksicht nimmt, den Aufwand der Verwaltungsbehörden möglichst gering zu halten, als auch den gebotenen Schutz des Empfängers sicherstellt.

Wird eine besondere Form der Zustellung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b vom ersuchenden Staat gewünscht, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit einer derartigen Zustellung besonders wichtige Schriftstücke übermittelt werden oder mit der Form besondere rechtliche Folgerungen verbunden sind. Aufgrund dessen wird in Abs. 3 normiert, dass diesfalls das zuzustellende Schriftstück in der Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst sein oder eine Übersetzung in diese Sprache beigelegt werden muss.

Es ist vorgesehen, dass Liechtenstein zu Art. 7 Abs. 2 – analog der Schweiz – eine entsprechende Erklärung abgibt: Falls der Empfänger in Liechtenstein die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ablehnt, dass er die Sprache nicht versteht, in der es abgefasst ist, nimmt die liechtensteinische Behörde eine erneute Zustellung erst vor, wenn die ersuchende Behörde das Schriftstück in die Amtssprache des Zustellungsorts übersetzt oder eine Übersetzung in dieser Sprache beigelegt.

Zu Art. 8 – Zustellungszeugnis

Über die erfolgte Zustellung hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung tatsächlich vorgenommen hat, ein Zustellungszeugnis auszustellen. Das Zustellungszeugnis wurde im Interesse der

Zweckmässigkeit und Einfachheit einheitlich festgelegt und entspricht dem in der Anlage des Übereinkommens beigefügten Muster (siehe Anlage 2). Das Zustellungszeugnis stellt die Erledigung des Ersuchens fest; gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben (Abs. 1).

Das Zustellungszeugnis ist von der Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat und das Zeugnis sohin ausgestellt hat, unmittelbar der ersuchenden Behörde zu übermitteln (Abs. 2).

Da die Zustellung gemäss dem Übereinkommen nicht durch die zentrale Behörde selbst erfolgen muss und es daher möglich ist, dass eine andere Behörde die Zustellung bewirkt, diese Behörde aber dem ersuchenden Staat nicht bekannt ist, sieht Abs. 3 einen Sichtvermerk der zentralen Behörde vor, der die Echtheit der vorgenommenen Amtshandlung bestätigt, wenn die Echtheit eines solchen Zeugnisses angezweifelt wird.

Zu Art. 9 – Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses

Die Bestimmung normiert die wichtige Frage der Sprache, in der das Zustellungsersuchen und das Zustellungszeugnis abzufassen sind.

Es wurde dabei davon ausgegangen, dass es nicht zulässig sein könne, derartige Zustellungsersuchen jeweils in der Amtssprache des ersuchenden Staates abzufassen, weil dadurch der ersuchten Behörde zu grosser Aufwand und Kosten entstehen würden. Daher ist in Abs. 1 normiert, dass die vorgedruckten Teile der dem Übereinkommen beigefügten Muster (des Zustellungsersuchens und des Zustellungszeugnisses) in den offiziellen Amtssprachen des Europarats, d.h. in Englisch oder Französisch, abzufassen sind; die Beifügung einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchenden Staates ist aber zulässig.

Hinsichtlich der Eintragungen sieht Abs. 2 vor, dass im Interesse der ersuchten Behörde deren Sprache zu verwenden ist. Ist dies nicht möglich, so ist die Eintragung auf Englisch oder Französisch vorzunehmen.

Zu Art. 10 – Zustellung durch Konsularbeamte

Neben der Zustellung über die zentrale Behörde lässt das Übereinkommen auch andere Zustellungswege zu, wenn die Vertragsstaaten diesbezüglich keine einschränkende Erklärung abgeben.

So kann nach Abs. 1 ein Schriftstück von einem Konsularbeamten (oder von einem Diplomaten) des ersuchenden Staates dem Empfänger, welcher sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates befindet, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang zugestellt werden (sogenannter direkter konsularischer Weg).

Im Interesse einer geordneten Zustellung kann jedoch jeder Vertragsstaat – mittels einer entsprechenden Erklärung an den Generalsekretär des Europarats – einer solchen Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter in seinem Hoheitsgebiet widersprechen. Jeder andere Vertragsstaat kann sich dabei auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen (Abs. 2).

Die Erklärung nach Abs. 2 wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieses Übereinkommen für den jeweiligen Vertragsstaat in Kraft tritt. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sodann drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam (Abs. 3).

Es ist vorgehsehen, dass Liechtenstein zu Art. 10 Abs. 2 eine entsprechende Erklärung abgibt. So wird einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, widersprochen.

Zu Art. 11 – Zustellung durch die Post

Neben der Zustellung durch ein Zustellungsersuchen an die zentrale Behörde oder der Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter des eigenen Staates ist wohl der einfachste Weg einer Zustellung der durch die Post und somit im direkten Wege. Art. 11 Abs. 1 lässt diese Zustellungsart zu.

Von den bisherigen Vertragsstaaten hat einzig Deutschland einen generellen Vorbehalt gegen diese direktpostalische Zustellung angebracht. Somit kann mit direkter Post in die Vertragsstaaten Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweiz und Spanien zugestellt werden. Nach Deutschland ist die Zustellung über die namhaft gemachten zentralen Behörden möglich.

Die unmittelbare Zustellung durch die Post stellt einen neuen und praktikablen sowie zeit- und kostensparenden Weg der Zustellung dar und ist daher sehr zu begrüßen.

Nachdem dieser Ansatz aber auch sehr weitreichend ist, wurde in Abs. 2 normiert, dass die Vertragsstaaten die Möglichkeit der direktpostalischen Zustellung sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht ganz oder teilweise beschränken können.

Von dieser Möglichkeit einer teilweisen sachlichen Beschränkung soll auch in Liechtenstein Gebrauch gemacht werden. So soll die direktpostalische Zustellung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Angelegenheiten der Enteignung und des Waffenwesens, militärischen Dienstleistungen, Asyl- sowie Fremdenpolizeiangelegenheiten zugelassen werden.

Nach Abs. 3 kann diese Erklärung (ganz oder teilweise) auch wieder zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Zu Art. 12 – Andere Übermittlungswege

Insoweit die Möglichkeit der direkten Postzustellung nicht besteht, wird grundsätzlich der Weg über die zentrale Behörde des ersuchten Staates gegangen. Ein direkter Schriftverkehr zwischen der ersuchenden Behörde und der zentralen Behörde des ersuchten Staates soll auch hier der Normalfall sein, doch soll die Möglichkeit der Einschaltung von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen nicht ausgeschlossen werden bzw. weiterhin bestehen bleiben (Abs. 1). Dieser zeitintensive Weg sollte jedoch weitestgehend vermieden werden.

Das Übereinkommen schliesst nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden (Abs. 2).

Zu Art. 13 – Kosten

Die Bestimmung beinhaltet die Kostentragung der jeweiligen Zustellung.

Um eine komplizierte und arbeitsaufwendige Verrechnung der mit der Zustellung verbundenen Kosten zu vermeiden, wird in Abs. 1 normiert, dass Zustellungen grundsätzlich kostenlos vorzunehmen sind. Hierunter werden Zustellungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 verstanden (siehe dazu im Detail zu Art. 6).

Sollte ein ersuchender Staat allerdings eine besondere Form der Zustellung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b verlangen, so fallen diese Kosten dem ersuchenden Staat zur Last (Abs. 2).

Zu Art. 14 – Ablehnung der Erledigung

Da Amtshilfe nie uneingeschränkt gewährt werden kann, zählt die Bestimmung in Art. 14 die zulässigen Ablehnungsgründe der Zustellung abschliessend auf.

So soll die Zustellung abgelehnt werden können, wenn es sich beim zuzustellenden Schriftstück um keine Verwaltungssache im Sinne des Art. 1 handelt (Abs. 1 Bst. a).

Weiters soll die Zustellung ausgeschlossen werden, wenn die Erledigung geeignet wäre, in die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates einzugreifen (Abs. 1 Bst. b). Damit stehen dem ersuchten Staat ausreichende Handlungsmöglichkeiten offen, um im Einzelfall eine entsprechende Güterabwägung vorzunehmen.

Schliesslich besteht eine Grenze für die Zustellung in der faktischen Unmöglichkeit, dem Ersuchen zu entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu erreichen und dessen neue Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann (Abs. 1 Bst. c).

Über die Ablehnung ist die ersuchende Behörde durch die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten (Abs. 2).

Zu Art. 15 – Fristen

In verschiedenen Staaten wird, wenn durch das zuzustellende Schriftstück eine Frist in Gang gesetzt wird, nicht der Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstücks, sondern der Zeitpunkt der Absendung des Schriftstücks bei der Behörde als massgebend angesehen. Durch die Bestimmung in Art. 15 soll sichergestellt werden, dass auch in solchen Fällen die Zustellung nicht zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Empfänger die gesetzlich geforderten oder für seine Rechtsverteidigung bzw. Rechtsvertretung nützlichen Massnahmen mangels Zeit nicht mehr vornehmen kann.

Art. 15 normiert daher, dass dem Empfänger, wenn die Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine vom ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit

von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden muss, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Da nach der liechtensteinischen Rechtsordnung derartige Fristen grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des betreffenden Schriftstücks zu laufen beginnen, stellt die gegenständliche Bestimmung kein Problem dar.

Zu Art. 16 — Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

Das Übereinkommen stellt ein sogenanntes „Grundlagenübereinkommen“ dar. Es steht somit nicht dem Abschluss künftiger bilateralen Verträge bzw. internationaler Übereinkünfte oder sonstigen Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten entgegen und hindert auch nicht die Anwendbarkeit bereits bestehender derartiger Verträge und Übereinkünfte bzw. Absprachen und Übungen, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Kapitel II – Schlussbestimmungen

Die nachfolgenden Schlussbestimmungen beinhalten die herkömmlichen bzw. üblichen Schlussklauseln von Europaratsübereinkommen und werden daher nur kurz dargelegt.

Zu Art. 17 – Inkrafttreten des Übereinkommens

Art. 17 Abs. 1 normiert, dass das Übereinkommen für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufliegt und dieses der Ratifikation, der Annahme oder Genehmigung bedarf. Die entsprechenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Die Abs. 2 und 3 behandeln das Inkrafttretensdatum.

Zu Art. 18 – Revision des Übereinkommens

Die Bestimmung sieht eine Revision des Übereinkommens nach Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten vor. Der Hintergrund dieser Bestimmung besteht darin, dass das Übereinkommen das erste multilaterale Übereinkommen über die Leistung von Amtshilfe in Verwaltungssachen darstellt und eine Überprüfung der damit gewonnenen Erfahrungen nach einem bestimmten Zeitablauf als zweckmässig und notwendig erachtet wurde. Bisher hat eine solche Überprüfung aufgrund der eher geringen Anzahl von Vertragsparteien noch nicht stattgefunden.

Zu Art. 19 – Beitritt eines Nichtmitgliedstaats des Europarats

Das Übereinkommen stellt ein sogenanntes „offenes“ Übereinkommen dar, d.h. es steht nicht allein den Mitgliedstaaten des Europarats offen, sondern es können dem Übereinkommen auch andere Staaten beitreten. Ein solcher Beitritt ist allerdings nur auf Einladung des Ministerkomitees des Europarats möglich und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschliesslich der Stimmen aller Vertragsstaaten (Abs. 1).

Der Beitritt erfolgt sodann durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats, welche drei Monate nach der Hinterlegung wirksam wird (Abs. 2).

Zu Art. 20 – Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

Jeder Staat kann im Rahmen der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete benennen, auf die dieses Übereinkommen zur Anwendung gelangen soll (Abs. 1).

Darüber hinaus kann jeder Staat seinen räumlichen Geltungsbereich – durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung – jederzeit auf jedes

weitere bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann (Abs. 2).

Jede Erklärung nach Abs. 2 kann sodann auch wieder zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam (Abs. 3).

Zu Art. 21 – Vorbehalte zu dem Übereinkommen

Gemäss der Bestimmung in Art. 21 sind keine Vorbehalte zu gegenständlichem Übereinkommen zulässig.

Zu Art. 22 – Kündigung des Übereinkommens

Schliesslich kann das Übereinkommen von den jeweiligen Vertragsstaaten durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation gekündigt werden (Abs. 1).

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär erfolgt. Das Übereinkommen findet jedoch weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Zustellungsersuchen Anwendung (Abs. 2).

Zu Art. 23 – Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten und jedem Staat, welcher diesem Übereinkommen beigetreten ist, das Nachstehende:

- jede Unterzeichnung (Bst. a);
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde (Bst. b);
- jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Art. 17 Abs. 2 und 3 (Bst. c);

- jedwede eingegangene Erklärung nach Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 (Bst. d), nach Art. 2 Abs. 5 (Bst. e), nach Art. 10 Abs. 2 und 3 (Bst. f) und nach Art. 11 Abs. 2 und 3 (Bst. g);
- jede eingegangene Erklärung oder Notifikation nach Art. 20 Abs. 2 und 3 (Bst. h); und schliesslich
- jede nach Art. 22 Abs. 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird (Bst. i).

4.4 Abänderung des Zustellgesetzes

Wie bereits unter Punkt 4.2 ausgeführt, sind durch die Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens geringfügige Anpassungen im Zustellgesetz vorzunehmen.

In Art. 13 ZustG sind die besonderen Fälle der Zustellung im Ausland normiert. Abs. 1 legt dabei u.a. allgemein fest, dass Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen vorzunehmen sind. Dies umfasst auch das gegenständliche Übereinkommen und die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen gleichzeitig abzugebenden Erklärungen, welche sinngemäss anzuwenden sind. Eine gesetzliche Anpassung des Art. 13 ZustG erscheint aufgrund der gegebenen Rechtslage somit nicht notwendig.

Zu Art. 14 Abs. 4

Art. 14 ZustG behandelt in den geltenden Abs. 1 bis 3 die Zustellung ausländischer Dokumente im Inland.

Für die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden in Verwaltungssachen sollen gemäss dem neu geschaffenen Abs. 4 – falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist – ausserdem die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

Dokumente werden nur zugestellt, wenn sichergestellt ist, dass auch der ersuchende und somit ausländische Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde. Das Vorliegen der Gegenseitigkeit kann auch durch Staatsverträge festgestellt werden (Bst. a).

Im Übrigen sind das gegenständliche Übereinkommen und die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen gleichzeitig abzugebenden Erklärungen sinngemäss anzuwenden (Bst. b).

Die Anpassung in Abs. 4 entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 12 Abs. 4 des österreichischen Zustellgesetzes (öZustG)¹⁵.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

Wie bereits in den Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln ausgeführt, sollen die nachfolgenden Erklärungen abgegeben werden. Das Übereinkommen lässt dies zu.

Gleichzeitig wird beantragt, dass die Regierung die jeweiligen Erklärungen zurücknehmen kann, wenn sie für Liechtenstein nicht mehr von Relevanz sind.

Erklärungen:

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt:

¹⁵ BGBl. Nr. 200/1982.

- Zu Art. 1 Abs. 2: Das Übereinkommen findet Anwendung auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit eines Gerichtes fällt. Es findet keine Anwendung auf den Gebieten des Steuer- bzw. Finanzrechts.
- Zu Art. 2 Abs. 1: Zentrale Behörde ist die Stabsstelle Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz.
- Zu Art. 7 Abs. 2: Falls der Empfänger in Liechtenstein die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ablehnt, dass er die Sprache nicht versteht, in der es abgefasst ist, nimmt die liechtensteinische ersuchte Behörde eine erneute Zustellung erst vor, wenn die ersuchende Behörde das Schriftstück in die Amtssprache des Zustellungsorts übersetzt oder eine Übersetzung in dieser Sprache beifügt.
- Zu Art. 10 Abs. 2: Einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, wird widersprochen.
- Zu Art. 11 Abs. 2: Liechtenstein lässt die Zustellung direkt durch die Post auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Angelegenheiten der Enteignung und des Waffenwesens, militärischen Dienstleistungen, Asyl- sowie Fremdenpolizeiangelegenheiten zu.“

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zustellgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBI. 2008 Nr. 331, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Für die Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden in Verwaltungssachen gelten, falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist, ausserdem die folgenden Bestimmungen:

- a) Dokumente werden nur zugestellt, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen ent-

sprechen würde. Das Vorliegen von Gegenseitigkeit kann durch Staatsverträge festgestellt werden.

- b) Im Übrigen sind das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss diesem Übereinkommen abgegebenen Erklärungen sinngemäss anzuwenden.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits hängige Zustellungen von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland in Kraft.